

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
evangelisch-lutherische Kirche

des  
Landesteils Lübeck  
im Freistaat Oldenburg.

I. Band.      Ausgegeben am 1. Juni 1921.      6. Stück.

## Inhalt:

Nr. 27. Gesetz vom 19. Mai 1921, betr. Verfassung.

Nr. 28. Gesetz vom 19. Mai 1921, betr. Gemeindeordnung.

## Nr. 27.

Gesetz, betr. Verfassung.

Cutin, 1921, Mai 19.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Als Glied der gesamten evangelischen Christenheit steht die evangelisch-lutherische Landeskirche, getreu dem Erbe der Väter, auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation, sonderlich der Augsburgerischen Konfession, bezeugten Evangelium. Dies Evangelium ist für die Arbeit und die Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage. Sie nimmt für ihre äußere Ordnung nachfolgende Verfassung an:

I. Bds. 6. Stück.

## I. Abschnitt.

## Grundlegende Bestimmungen.

## § 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck ist in ihrer Gesamtheit (Landeskirche) wie in ihren Gliedern (Gemeinden) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

## § 2.

Mitglied der Landeskirche ist, wer nach der Gemeindeordnung Mitglied einer Gemeinde ist.

## § 3.

Die Landeskirche erwartet von ihren Mitgliedern, daß sie ein christliches Leben führen und sich treu zur Kirche halten.

Jedes Mitglied der Landeskirche hat sich den kirchlichen Ordnungen gemäß zu verhalten, zu den Kirchenlasten beizutragen und kirchliche Ehrenämter zu übernehmen.

## § 4.

Die Landeskirche ist Trägerin der Kirchengewalt. Ihre Organe sind die Landes synode, der Synodalausschuß und der Landeskirchenrat.

## § 5.

Unbeschadet ihrer Selbständigkeit im Bekenntnisstande, in der Verfassung und Verwaltung nimmt die Landeskirche an den gemeinsamen Aufgaben der anderen deutschen evangelischen Landeskirchen tätigen Anteil und erstrebt eine engere Verbindung mit ihnen.

## II. Abschnitt.

### Die Gemeinde und ihre Mitglieder.

#### § 6.

Die Landeskirche besteht aus den Gemeinden Ahrensböf, Bosau, Curau, Eutin, Gleschendorf, Gniffau, Malente, Neukirchen, Ratalau, Rensfeld, Stodelsdorf, Süsel und der Kapellengemeinde Nicndorf in ihrer bisherigen örtlichen Begrenzung. Kapellengemeinden sind Gemeinden ohne das Recht der Mitwirkung bei der Pfarrerrwahl. Die Garnisonsgemeinde Eutin gehört nur insoweit zur Landeskirche, als die sie geltenden Festsetzungen es ausdrücklich aussprechen.

#### § 7.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kirchenrats beim Landeskirchenrat und sodann beim Synodalausschuß, gegen Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenrats beim Synodalausschuß und sodann bei der Landessynode.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung oder mündlicher Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. Dem andern Teile ist vor Eintritt in ihre Beratung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

## III. Abschnitt.

### Die Landessynode.

#### § 8.

Die Landessynode übt die der Landeskirche inwohnende Kirchengewalt aus.

#### § 9.

Die Landessynode besteht:

- a) aus weltlichen Mitgliedern, die von den Kirchenräten auf vier Jahre gewählt werden. Die Neuwahlen finden spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahl-

- periode auf Anordnung des Landeskirchenrats statt. Ihr Ergebnis ist ihm unverzüglich anzuzeigen. Die Wahlperiode rechnet vom Tage des ersten Zusammentritts der Landes Synode auf Grund dieser Verfassung ab. Es wählen die Kirchenräte von Gutin und Kensefeld je 4 Mitglieder, die übrigen Kirchenräte je zwei, die Kirchenräte der Kapellengemeinden, wenn sie einen eigenen Pfarrer haben, ebenfalls zwei, sonst eins,
- b) aus drei vom Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Synodalausschuß unmittelbar nach den Neuwahlen für die Amtsdauer der erwählten Mitglieder ernannten Mitgliedern,
- c) aus sämtlichen Pfarrern mit Ausnahme des Landespropstes.

## § 10

Wählbar sind alle Gemeindeglieder, die zu Kirchenältesten gewählt werden können und bereit sind, das Gelöbniß des § 12 abzulegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Landes Synode oder durch Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit, der vom Kirchenrat festzustellen und dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen ist. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes wählt sein Kirchenrat auf Aufforderung des Vorsitzenden der Landes Synode für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann.

## § 11.

Die Landes Synode wird vom Landeskirchenrat jährlich wenigstens einmal berufen, außerdem so oft der Landeskirchenrat es erforderlich hält, oder der Synodalausschuß oder wenigstens 15 Mitglieder der Landes Synode es beim Landeskirchenrat beantragen. In diesem Falle muß die Berufung binnen einer Woche erfolgen.

## § 12.

Der Landespropst eröffnet die Landes Synode bei ihrem ersten Zusammentritt nach den Neuwahlen; sodann fordert er die Mitglieder auf, folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landes-synode die bestehende Ordnung in der Landeskirche zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

Das Gelöbniß wird abgelegt, indem die Mitglieder nach seiner Vorlesung durch den Landespropst es durch das Bekenntniß „Ja, mit Gottes Hilfe“ bekräftigen. Später eintretende Mitglieder werden in derselben Weise durch den Vorsitzenden der Landesynode verpflichtet. Die Weigerung, das Gelöbniß abzulegen, gilt als Verzicht auf die Mitgliedschaft.

### § 13.

Die Landesynode prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder und entscheidet über ihre Vollmacht. Sie wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach Neuwahlen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen ersten und zweiten Stellvertreter und mehrere Schriftführer. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz.

### § 14.

Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche. Sie sind an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden, vielmehr verpflichtet, ihre Stimme nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben.

### § 15.

Die Landesynode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist. Sie beschließt selbst über ihre Vertagung und Schließung. Ueber Beschwerden berät und beschließt sie nur, wenn vorher der Beschwerdegang innegehalten ist. Im übrigen gibt sie sich selbst ihre Geschäftsordnung.

## § 16.

Der Landeskirchenrat ist, wenn nichts anderes beschlossen wird, verpflichtet, den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse beizuwohnen und Auskunft zu erteilen. Er untersteht der Geschäftsordnung der Landessynode wie jedes ihrer Mitglieder, doch muß er jederzeit gehört werden.

## § 17.

Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Landeskirche. Sie wählt die Mitglieder des Landeskirchenrats und des Synodalausschusses sowie für jedes einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie wirkt mit bei der Gesetzgebung und der Feststellung des Voranschlags

## § 18.

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Reisekosten zu den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

#### IV. Abschnitt.

##### Der Synodalausschuß.

## § 19.

Der Synodalausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Landessynode und je einem weltlichen und geistlichen Mitglied derselben. Sie werden mit ihren ersten und zweiten Stellvertretern von der Landessynode für die Dauer der Dienstzeit der Landessynode in geheimer Abstimmung gewählt. Seine Berufung und die Leitung seiner Verhandlungen steht dem Vorsitzenden der Landessynode oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Im Einverständnis mit dem Landeskirchenrat kann er anstatt mündlich zu verhandeln, schriftlich abstimmen. Bei mündlicher Verhandlung ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist er berechtigt, sich durch die Hinzuziehung von Stellvertretern zu verstärken. Er ist in diesem Falle bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 20.

Der Synodalausschuß kann Anträge über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung an den Landeskirchenrat richten. Vor Einbringung der für die Landessynode bestimmten Vorlagen muß er gehört werden. Schriftliche Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenrates sind bei ihm anzubringen und werden von ihm nach Beratung mit diesem entschieden. Im Uebrigen ergibt sich seine Zuständigkeit aus der Verfassung.

#### § 21.

Der Synodalausschuß hat der Landessynode auf Verlangen Auskunft über seine gesamte Tätigkeit oder einzelnen Gegenstände derselben zu erteilen.

### V. Abschnitt.

#### Der Landeskirchenrat.

#### § 22.

Der Landeskirchenrat leitet die Landeskirche und vertritt sie nach außen.

#### § 23.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landespropsten und einem weltlichen Mitglied. Die Wahl des Landespropstes erfolgt nach dem Gesetz, die des weltlichen Mitgliedes mit der des ersten und zweiten Stellvertreters beider erfolgt durch die Landessynode in geheimer Abstimmung. Das weltliche Mitglied und seine beiden Stellvertreter müssen die Befähigung zum höheren Justizdienst haben.

## § 24.

Neben der besonderen Verpflichtung des Landespropstes als Pfarrer auf Grund des Gesetzes legen die Mitglieder des Landeskirchenrats folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung und Ordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche genau zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachsen an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Sie geben diese Versicherung bei ihrem Dienstantritt schriftlich zu den Akten der Landessynode und wiederholen sie mündlich in der nächsten Sitzung der Landessynode in die Hand ihres Vorsitzenden.

## § 25.

Der Landeskirchenrat ist eine kollegiale Behörde. Können sich seine beiden Mitglieder in einer Sache nicht einigen, entscheidet der Synodalausschuß. Willenserklärungen des Landeskirchenrats ergehen unter der Unterschrift beider Mitglieder.

## § 26.

Der Landeskirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht die Landessynode, der Synodalausschuß oder die Kirchenräte zuständig sind.

## § 27.

Der Landeskirchenrat ist Aufsichtsbehörde für die Gemeinden und ihre Organe und für die Beamten der Landeskirche. Er ist zuständig für die Befreiung von kirchlichen Vorschriften. Er hat die Landessynode vorzubereiten und ihre Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Er hat über Beschwerden gegen Maßnahmen der Gemeinden und ihrer Organe und gegen seine Beamten zu entscheiden. Der Landeskirchenrat hat die Wahl der Organisten und Religionslehrer zu befähigen und ihre Vertretung zu beordnen.

## § 28.

Der Landeskirchenrat bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses:

1. zur Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrwahl;
2. zur Ernennung eines Pfarrers, abgesehen von dem Fall, daß er von der Gemeinde gewählt ist, und zur Ablehnung der von der Gemeinde gewünschten Berufung eines Pfarrers;
3. zur Versetzung des Landespropstes in den Ruhestand oder zu seiner Stellung auf Wartegeld;
4. zur Anordnung der Verlegung des Wohnsitzes eines Pfarrers gegen seinen Willen;
5. zur Einleitung des Verfahrens zur Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen;
6. zur Begnadigung in Dienststrafsachen;
7. zur Aufstellung von Beamten des Landeskirchenrates.

## § 29.

Der Landeskirchenrat hat jährlich der Landesynode vorzulegen:

1. einen Bericht über die Gestaltung des kirchlichen Lebens im verfloßenen Jahre;
2. die abgelegten Rechnungen über die landeskirchlichen Kassen mit ihren Erinnerungen und Entscheidungen.

## § 30.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Landesynode. Beschlüsse auf Entziehung desselben bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Form in geheimer Abstimmung. Sie bedeuten für jedes seiner Mitglieder die Stellung auf Wartegeld.

## § 31.

Das Wartegeld beträgt 75 % des jeweiligen Dienst-  
einkommens. Es ermäßigt sich, solange der Empfänger aus

Gehalt oder sonstiger gewinnbringender Beschäftigung ein Einkommen bezieht, um die Summe, um die das Einkommen zuzüglich des Wartegeldes sein Diensteinkommen, wenn er noch im Dienst der Landeskirche stände, übersteigen würde.

Das Wartegeld wird höchstens 10 Jahre bezahlt. Mit Ablauf dieser Frist erlöschen alle Ansprüche des Empfängers oder tritt er in den Ruhestand, falls er Ruhegehaltsberechtigt ist.

### § 32

Die Mitglieder des Landeskirchenrats können auf ihr Ersuchen auf Wartegeld gesetzt werden, falls sie die Verantwortung für ihr Amt nicht länger tragen zu können glauben.

## VI. Abschnitt.

### Der Landeskirchenhaushalt.

#### § 33.

Landeskirchliche Steuern und Anleihen bedürfen der Genehmigung durch die Landessynode. Soweit sie zur Deckung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind, darf sie ihre Zustimmung nicht versagen.

Vorschüsse, die im Laufe des Jahres zurückgezahlt werden, sind keine Anleihen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 34.

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres ist der Landessynode im Herbst jedes Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Voranschlag wird vom Landeskirchenrat als Gesetz verkündigt. Kommt der Voranschlag nicht rechtzeitig zustande, ist der Landeskirchenrat ermächtigt, auch im neuen Rechnungsjahre bis zu seiner Verkündigung alle Ausgaben weiter zu leisten und nach dem Beitragsfuße des letzten Jahres über die Gemeinden umzulegen, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen und zur Leistung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Landeskirche erforderlich sind.

## § 35

Wesentliche Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses. Wird sie nicht erteilt, hat der Landeskirchenrat unverzüglich die Landessynode zur Genehmigung eines neuen Voranschlages einzuberufen.

## VII. Abschnitt.

## Die kirchliche Gesetzgebung.

## § 36

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen. Gesetzesvorlagen werden vom Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode mit der Unterschrift von wenigstens sieben Mitgliedern derselben eingebracht.

## § 37.

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

## § 38.

Gegen ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz kann der Landeskirchenrat Einspruch erheben, wenn er seinen Wortlauf beanstandet oder seinen Inhalt als der Landeskirche nachtheilig erachtet. Im ersteren Falle ist es der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt, im letzteren Falle spätestens beim ersten Zusammentreten nach ihrer Neuwahl zur nochmaligen Beschlußfassung vorzulegen. Beschließt sie alsdann das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz, muß es binnen sechs Wochen vom Landeskirchenrat verkündet werden. Ob es im wesentlichen gleich ist, entscheidet im Zweifel der Synodalausschuß.

Der Einspruch des Landeskirchenrats muß mit seiner Begründung binnen drei Wochen, nachdem das Gesetz beschlossen ist, beim Synodalausschuß eingereicht werden.

## § 39.

Gesetze werden vom Landeskirchenrat binnen sechs Wochen, nachdem sie beschlossen sind, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündigt.

## § 40.

Änderungen, Ergänzungen und Auslegungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode. Die betreffenden Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Abstimmungstage in den Händen der Mitglieder sein; der Abstimmungstag ist ihnen gleichzeitig mitzuteilen.

## § 41.

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, sowie der Landessynode obliegende Wahlen können, solange die Landessynode nicht versammelt ist, durch eine mit Zustimmung des Synodalausschusses zu erlassende Verordnung des Landeskirchenrats getroffen werden, wenn außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern. Die Verordnung darf keine Änderung der Verfassung enthalten. Sie ist der nächsten Versammlung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich aufzuheben.

## § 42.

Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, vom Landeskirchenrat erlassen.

## VIII. Abschnitt.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 43.

Diese Verfassung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Spätestens einen Monat darnach haben die Kirchenräte die Mitglieder der Landessynode zu wählen. Spätestens zwei Monate nach dem Inkrafttreten der Verfassung tritt die Landessynode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Mit ihrem Zusammentritt endet die Dienstzeit der bisherigen Landessynode und des Synodalausschusses. Beider Zuständigkeit richtet sich nach dem vorläufigen Verfassungsgesetz.

## § 44.

Die vorläufige Geschäftsordnung der Landessynode bleibt bis weiter in Kraft.

## § 45.

Sämliche für die Landeskirche geltenden Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie der Verfassung nicht widersprechen. Soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, gehen die darin genannten, früher der Regierung zustehenden Befugnisse auf den Landeskirchenrat, die dem Großherzog zustehenden auf den Landeskirchenrat unter Zustimmung des Synodalausschusses über.

## § 46.

Soweit in den bestehenden kirchlichen Vorschriften auf Vorschriften und Einrichtungen bezug genommen wird, die in der Verfassung neu beordnet werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung.

Eutin, 1921, Mai 19.

### Landeskirchenrat.

Rathgens. de Beer.

## Nr. 28.

Gesetz, betr. Gemeindeordnung.

Eutin, 1921, Mai 19.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

### Gemeindeordnung.

Die Gemeinden sind als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche Körperschaften, deren Einrichtungen und Arbeiten der ordnungsmäßigen Verkündigung des göttlichen

Wortes, der Pflege christlicher Zucht und Sitte, sowie der Förderung des Reiches Gottes auf Erden und des persönlichen Glaubenslebens ihrer einzelnen Mitglieder dienen. Hierzu gibt ihnen die Landeskirche die nachstehende äußere Ordnung:

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Die Grenzen der Gemeinden sind durch das Herkommen festgelegt.

#### § 2.

Gemeinden können neu gebildet, geteilt, aufgelöst oder vereinigt werden, wenn der Kirchenrat oder die beteiligten Kirchenräte einverstanden sind, durch Anordnung des Landeskirchenrats, andernfalls durch ein verfassungsänderndes Gesetz.

#### § 3.

Innerhalb der gesetzlichen Schranken haben die Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Sie haben die juristische Persönlichkeit.

#### § 4.

Mitglied der Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der innerhalb der Gemeinde seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7—11 B. G. B. hat, solange er nicht erklärt hat, daß er der Landeskirche nicht angehören will.

#### § 5.

Jedes Gemeindemitglied hat Anteil an den kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen und kann bei kirchlichen Behörden Anträge stellen. Es hat die Pflicht, an allen Aufgaben der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken.

#### § 6.

Jedes Gemeindemitglied ist zur Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse zunächst an den zuständigen Pfarrer gewiesen. Zum Vollzug einer Amtshandlung durch einen

andern Pfarrer hat es sich vom zuständigen eine Bescheinigung darüber einzuholen, die nicht verweigert werden darf. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern kann der Kirchenrat für den Vollzug von Amtshandlungen durch den nicht zuständigen Pfarrer besondere Bestimmungen treffen.

#### § 7.

Die Gemeinden sind befugt, zur Regelung besonderer Angelegenheiten, und zwar für sich allein oder mit anderen Gemeinden, Satzungen zu beschließen. Die Satzungen sowie ihre Aenderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

#### § 8.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen, welche zur Erzielung der Gemeindezwecke gesetzlich und herkömmlich erforderlich sind, verpflichtet und können dazu durch Verfügungen des Landeskirchenrats angehalten werden.

#### § 9.

Organe der Gemeinde sind außer dem Pfarrer, die Gemeindeversammlung und der Kirchenrat.

### II. Die Gemeindeversammlung.

#### § 10.

Die Gemeindeversammlung wird von den Mitgliedern der Gemeinde gebildet, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit einem halben Jahre in der Gemeinde wohnen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

#### § 11.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen Gemeindeglieder, die

1. unmündig sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. des Stimmrechts vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats für verlustig erklärt sind.

- Das Stimmrecht muß denjenigen entzogen werden, die
- a) durch unsittlichen oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches Vergerniß geben,
  - b) sich beharrlich weigern, ihren Pflichten als Mitglied der Gemeinde nachzukommen.

## § 12.

Die Gemeindeversammlung hat bei Pfarrwahlen gemäß dem Gesetz mitzuwirken und den Kirchenrat zu wählen. Die Wahlen finden in der Kirche statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Gemeindeversammlung hat sich ferner über besondere Gegenstände, die ihr zu diesem Zwecke vom Landeskirchenrat oder Kirchenrat vorgelegt werden, zu äußern.

## § 13.

Die Gemeindeversammlung wird außer bei dringlichen Fällen und bei Wahlen mindestens eine Woche vor der Zusammenkunft vom Kirchenrat berufen, der auch den Ort der Versammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Kirchenrats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied eröffnet und leitet die Verhandlungen außer bei Pfarrwahlen.

### III. Der Kirchenrat.

## § 14.

Der Kirchenrat besteht:

1. aus den Pfarrern der Gemeinde oder deren Stellvertretern,
2. aus den Kirchenältesten.

Silfsprediger, die nicht Vertreter der Pfarrer sind, nehmen mit beratender Stimme an den Beratungen teil.

## § 15.

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt bei einer Seelenzahl bis zu 2000 Seelen 6, 4000 Seelen 9, 6000 Seelen 12, 8000 Seelen 15; darüber 18. Der Kirchenrat ist berechtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats diese Zahlen zu erhöhen oder zu vermindern.

Es gehören ferner dem Kirchenrate an, auch wenn sie nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, im übrigen aber zu Kirchenältesten wählbar sind, die nuzungsberechtigten Besitzer der Güter: in Neukirchen: Helmsdorf, Neuhaus, Ranzau und Schönweide,

in Gniffau: Travenort,

in Bosau: Nehnten,

in Süfel: Develgönne,

in Gutin: Stendorf.

Das Recht ruht, wenn der betreffende nuzungsberechtigte Besitzer es zwei Jahre hindurch nicht ausgeübt hat, bis zu seiner Wiederverleihung durch die Landesynode.

#### § 16.

Die Kirchenältesten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach je zwei Jahren scheidet ein Drittel aus. Sie können wiedergewählt werden. Für ihre Tätigkeit beziehen sie keinerlei Vergütung in irgendwelcher Form.

#### § 17.

Wählbar zu Kirchenältesten sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und kirchlichem Sinn. Im Zweifel entscheidet hierüber der Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenrats.

#### § 18.

Die Wahl kann ablehnen:

1. wer über 60 Jahre alt ist,
2. wer länger als sechs Jahre Kirchenältester gewesen ist,
3. wer aus persönlichen oder sonstigen Gründen außer Stande ist, das Amt zu übernehmen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Kirchenrat.

#### § 19.

Ein Kirchenältester kann, nachdem er und der Kirchenrat gehört sind, vom Landeskirchenrat entlassen werden:

1. wenn Gründe eintreten, die der Wählbarkeit zum Kirchenrat entgegenstehen,
2. wegen andauernder Vernachlässigung der dem Aeltesten obliegenden Pflichten,
3. wegen erwiesener Untüchtigkeit.

## § 20.

Lehnt ein Gewählter ab oder tritt er zurück oder scheidet er vorzeitig aus, so ist für seine noch übrige Dienstzeit ein anderer zu wählen, es sei denn, daß er nur noch sechs Monate im Dienst zu sein hätte. Die Wahl kann mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl von Kirchenältesten verschoben werden. Die Wahlen erfolgen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl.

## § 22.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

## § 23.

Die Gewählten werden an einem der nächsten Sonntage der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt und vom Pfarrer verpflichtet. Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Die Verpflichtung geschieht, indem der Pfarrer die Frage stellt: Wollen Sie das Amt eines Kirchenältesten der Gemeinde N. N. mit allem Fleiß und aller Treue führen nach den Vorschriften der Verfassung und Gemeindeordnung unserer Landeskirche zur Erbauung der Gemeinde und zur Förderung der Kirche an dem, der das Haupt ist, Christus, so bezeugen Sie solches vor Gott und dieser Gemeinde, indem Sie sprechen: Ja, mit Gottes Hilfe. Hierauf reichen die Kirchenältesten dem Pfarrer die Hand und dieser erklärt sie für ordnungsmäßig bestellte Kirchenälteste der Gemeinde.

## § 24.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in allen Dingen. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vorsitzenden und einem dazu erwählten Kirchenältesten oder seinem Stellvertreter unter Beifügung des Kirchensiegels unterzeichnet.

## § 25.

Aufgabe des Kirchenrates ist es, das evangelische Glaubensleben in jeder möglichen Weise zu fördern. Insbesondere liegt ihm ob, für die christliche Erziehung und Weiterbildung der Jugend zu sorgen, sich der sittlich Gefährdeten, Kranken und Armen anzunehmen, die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten und auszugestalten, sowie die gesamte Verwaltung der Gemeinde zu führen. Er hat die Organisten und Religionslehrer der Gemeinde vorbehaltslich der Bestätigung durch den Landeskirchenrat zu ernennen und die Abgeordneten der Gemeinde zur Landes Synode zu wählen.

## § 26.

Der Kirchenrat kann zur Vorbereitung, Wahrnehmung und Ausführung einzelner Angelegenheiten aus seiner Mitte einen Ausschuß wählen und diesen aus anderen Gemeindegliedern ergänzen, wobei für die Wählbarkeit der Gemeindeglieder und die Ablehnung einer Wahl die allgemeinen Bestimmungen gelten. Der Vorsitzende des Kirchenrats hat das Recht, sofern er nicht Mitglied eines Ausschusses ist, dennoch an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Sofern die Ausschüsse die Befugnis haben sollen, namens des Kirchenrats selbständig zu handeln und über Geldmittel zu verfügen, ist ihre Befugnis in einer Satzung genau zu umgrenzen.

## § 27.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 28.

Bei nachstehenden Angelegenheiten bedarf es einer zweimaligen Lesung:

1. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichen Gegenständen
2. Feststellung und Abänderung des Voranschlags, sofern Einspruch erhoben ist.
3. Aufnahme von Anleihen.
4. Ausführung von Anlagen, Einrichtungen und Bauten, die mehr als 10 000 *M* Kosten verursachen.
5. Errichtung von Gemeindefazungen
6. Errichtung einer Pfarrstelle.
7. Andere Angelegenheiten, für die die Offenlegung beschlossen wird.

Vor der zweiten Lesung sind die Beschlüsse mindestens acht Tage lang öffentlich anzulegen. Die Offenlegung ist in der vom Kirchenrat bestimmten Weise bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gemeindeglieder, sich zu den Beschlüssen zu äußern.

## § 29.

Bei folgenden Angelegenheiten ist die Gültigkeit der Beschlüsse von der Genehmigung des Landeskirchenrats abhängig.

1. Errichtung, Aenderung und Aufhebung der Gemeindefazungen.
2. Aufnahme von Anleihen.
3. Erwerb von Grundstücken
4. Verwertung des Gemeindevermögens.
5. Errichtung einer Pfarrstelle.
6. Annahme von Stiftungen, mit denen dauernde Lasten verbunden sind, sofern es sich dabei nicht um Stiftungen zur einfachen Unterhaltung von Gräbern handelt.

7. Erhöhung der Realumlagen und persönlichen Steuern um mehr als zehn vom Hundert gegen die Veranlagung des Vorjahres.

§ 30.

Den Vorsitz im Kirchenrat führt der Pfarrer; sein Stellvertreter wird vom Kirchenrat nach jeder ordentlichen Wahl gewählt. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wechselt der Vorsitz jährlich. In Verhinderungsfällen vertritt den Vorsitzenden der andere Pfarrer, unbeschadet der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung beider Pfarrer.

§ 31.

Der Kirchenrat versammelt sich mindestens alle drei Monate, außerdem binnen längstens 10 Tagen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt, oder der Vorsitzende es für erforderlich hält. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen unter Bezeichnung der zu beratenden Gegenstände. Ueber andere Gegenstände darf nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse über diese sind nur gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenrats gefaßt sind. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein von ihm benannter Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.

§ 32.

Die Sitzungen des Kirchenrats sind nicht öffentlich. Gemeindemitgliedern kann der Zutritt zu einzelnen Verhandlungsgegenständen gestattet werden. Die Versammlung einschließlich dieser Zuhörer hat über alles Verschwiegenheit zu beobachten, was seiner Natur nach Verschwiegenheit erfordert oder ausdrücklich als geheim bezeichnet wird.

§ 33.

Der Kirchenrat ist beschlußfähig in jeder ordentlichen, d. h. mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der

Tagesordnung einberufenen Versammlung, solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit eine zweite Versammlung stattfinden, so ist diese unter allen Umständen für die Gegenstände der Tagesordnung der ersten Versammlung beschlußfähig, wenn bei Berufung der Versammlung darauf hingewiesen ist.

#### § 34.

Bei Verhandlungen über eine Angelegenheit, bei welcher ein Mitglied des Kirchenrats persönlich beteiligt ist, darf dasselbe nicht mitstimmen und auch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenrates zugegen sein.

#### § 35.

Ueber die Verhandlung wird von einem Mitglied oder einem damit beauftragten Beamten in der Sitzung eine Niederschrift angefertigt. Diese ist nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden, Schriftführer und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Auszüge beglaubigt der Pfarrer.

### IV. Wahlen.

#### § 36.

Es sind Wählerlisten für die Gemeinde, gegebenenfalls nach Bezirken geordnet, anzulegen und vom Kirchenrat fortzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat sich selbst in die Liste einzutragen. Die Auslegung der Liste wird am Sonntag vor ihrer Offenlegung von der Kanzel bekanntgegeben. Die Auslegung kann an mehreren Orten erfolgen.

#### § 37.

Die Offenlegung zur Eintragung der Wähler hat wenigstens acht Tage lang täglich zwei Stunden zu erfolgen. Danach erfolgt die Prüfung und Feststellung der Liste durch den Kirchenrat.

#### § 38.

Der Kirchenrat beschließt den Zeitpunkt der Wahlhandlung und wer sie zu leiten hat, außer bei Pfarr-

wählen; der Zeitpunkt und die Dauer der für die Abgabe der Stimmzettel bestimmten Frist ist spätestens drei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Leiter der Wahlhandlung kann aus der Mitte der Wahlversammlung einen oder mehrere Schriftführer zuziehen.

### § 39.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen keine Kennzeichen haben; sie dürfen nur die Namen der zu wählenden Person enthalten.

### § 40.

Nachdem der Wahlleiter den Ablauf der Wahlzeit verkündigt hat, dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Personen ihre Stimme abgeben. Nachdem der Wahlleiter die Urne für geschlossen erklärt hat, dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.

### § 41.

Der Wahlvorstand hat die abgegebenen Stimmen zu verlesen. Es ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Stimmen auf die einzelnen Personen entfallen sind.

### § 42.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die letzten überschießenden Namen gestrichen, ebenso die Namen, bei denen nicht sofort unzweifelhaft festgestellt werden kann, welche Person gemeint ist.

### § 43.

Etwaige bei der Wahl auftauchende Zweifel entscheiden die anwesenden Wahlberechtigten; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

## § 44.

Die über die Wahlhandlung aufgenommene Niederschrift wird verlesen und vom Wahlvorstand und seinen Schriftführern unterzeichnet; sodann werden die Stimmzettel vernichtet.

## § 45.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten machen die Wahl nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis ohne Einfluß sind.

## V. Rechnungswesen

## § 46.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 47.

Der Rechnungsführer muß Mitglied der Landeskirche sein; er wird vom Kirchenrat auf Privatdienstvertrag angestellt. Er führt seine Geschäfte nach den vom Landeskirchenrat allgemein erteilten Anweisungen.

## § 48.

Der Voranschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres ist bis zum 1. November aufzustellen; die zweite Lesung hat spätestens bis zum 15. November zu erfolgen; sodann wird er vom Kirchenrat für vollstreckbar erklärt.

## § 49.

Eine beglaubigte Abschrift erhält der Rechnungsführer, eine weitere der Landeskirchenrat.

## § 50.

Ein vom Kirchenrat gewählter Aeltester erteilt innerhalb des Voranschlags die erforderlichen Anweisungen.

## § 51.

Bis zum 1. April hat der Rechnungsführer seine Rechnung dem Kirchenrat vorzulegen; dieser läßt sie durch

zwei Rechnungsprüfer binnen drei Wochen prüfen. Etwaige Bemängelungen sind vom Rechnungsführer binnen zwei Wochen nach Mitteilung zu beantworten.

§ 52.

Rechnung, Erinnerungen und Antworten sind zwei Wochen offenzulegen, sodann ist vom Kirchenrat Entscheidung zu treffen. Gegen die Entscheidung hat der Rechnungsführer binnen zwei Wochen das Recht, Beschwerde an den Landeskirchenrat zu richten.

§ 53.

Eine Abschrift des vom Kirchenrat zu erteilenden Rechnungsschlusses ist dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der neuen Rechnung zuzufertigen. Eine beglaubigte Abschrift der Rechnung ist dem Landeskirchenrat zur Prüfung einzureichen.

**VI. Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.**

§ 54.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, soweit es Bestimmungen über Wahlen enthält, am Tage der Verkündung, im übrigen drei Monate nach der Verkündung. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen des Kirchenorganisationsgesetzes außer Kraft.

§ 55.

Die Neuwahl der Kirchenältesten findet unverzüglich nach der Verkündung der Gemeindeordnung statt.

§ 56

Die Kirchenräte können binnen vier Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes beschließen, daß Wahlbezirke eingerichtet werden. Wieviel Älteste in den einzelnen Wahlbezirken gewählt werden, bestimmt der Kirchenrat mit Genehmigung des Landeskirchenrats. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Wahlbezirke und das Verhältnis, nach welchem die Ältesten auf sie verteilt werden, unver-

ändert bleibt. Zur Abänderung der auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Festsetzungen ist die Genehmigung durch die Landessynode erforderlich.

#### § 57.

Sofern der neugewählte Kirchenrat binnen drei Monaten nach der Verkündigung noch nicht verhandlungsfähig sein sollte, führt der Landeskirchenrat bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes die Geschäfte. Ueber die erste Sitzung ist dem Landeskirchenrat durch Einreichung einer Abschrift der Niederschrift über die Verhandlung unverzüglich zu berichten.

#### § 58.

Es ist in der ersten Sitzung durch das Los zu bestimmen, welche Aeltesten nach 2 und nach 4 Jahren auszuweichen haben.

#### § 59.

Solange der derzeitige Inhaber der zweiten Cutiner Pfarrstelle dieses Amt bekleidet, führt er den Vorsitz im Kirchenrat.

#### § 60.

Die etwaige Zugehörigkeit des Landespropstes zum Kirchenrat wird bei der endgültigen Beordnung seiner Dienstverhältnisse entschieden. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Recht.

Cutin, 1921, Mai 19.

**Landeskirchenrat.**

Rahgens.      de Beer.